Nachricht.

Bereits untern 10ten April vorigen Jahrs wurde von der k. k. N. Oe. Regierung öffentlich bekannt gemacht, daß, um dem schröcklichen Uibel, das durch den Biß wüthender Hunde entstehet, und wovon sich sowohl in als vor der Stadt mehrere Beispiele ergeben haben, auf alle mögliche Art Einhalt zu thun, auf allerhöchsten Befehl die Anstalt getroffen worden sey, alle Hunde, die ohne Halsband herumirren, nicht nur auf abseitigen Orten, sondern auch auf den Gässen sowohl in als vor der Stadt durch den Abdecker (der hienach bereits den nachdrucksamsten Auftrag erhalten hat) ohne weiters auffangen, und gleich auf der Stelle erschlagen zu lassen.

Zugleich ergieng an jedermann auf gleichmäßigen allerhöchsten Befehl die ernstliche Verordnung, jenen Falls, als ihm sein eigener oder sonst ein Hund in seinem Hause erkrankte, mit der Wuth behaftet würde, oder nur davon befallen zu werden in Gefahr geriethe, diesen alsogleich aus dem Hause zu schaffen, und dem Abdecker getödter oder zur Tödtung zu übergeben, wie im widrigen, und wenn man der Unterlassung dessen gewahr würde, sowohl der Inhaber des Hunds, als auch der Hausmeister oder Inspektor, wenn selber hievon Kenntniß gehabt, und nach vorläufiger fruchtloser Warnung nicht die Anzeige bei der Polizeydirekzion gemacht hätte, zum Erlage einer Geldstrafe pr. 24 Dukaten (die immer für die Anzeiger nach befundener Wahrheit seiner Anzeige bestimmt wäre) ohne alle Nachsicht würde angehalten werden.

Gemäß des weiteren allerhöchsten Befehls vom 8. und præsentato 18. laufenden Monats wird gegenwärtige Nachricht nochmals von Regierung zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze hiemit kund gemacht, daß jeder Hund, der verschonet werden soll, mit einem solchen Halsband versehen seyn müsse, welches auf ein- oder andere Art die Anfangsbuchstaben seines Herrens sichtbar anzeige, und dadurch hinlänglich ausgezeichnet werde, daß der Hund seinen eigenen Herrn, folglich auch seine richtige Verpflegung und Aufsicht habe, massen auch jene herumirrende Hunde, die blos ein kleines Strickel um den Hals haben, und von denen zu vermuthen ist, daß sie von solchen Leuten gehalten werden, die selbst oft kaum zu leben, und keine Hunde nöthig haben, von dem Erschlagen nicht werden verschonet werden. Dem zu folge hat also Jedermann, wer der auch immer sey, seinen Hund gehörig zu verwahren, oder mit einem Halsbande auf obbeschriebene Art zu versehen, bei dessen Ausserachtlassung aber die erfolgende Abnahm und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, so wie auch jeder, der selbst einen Hund hat, oder in dessen Hause sich Hunde befinden, zur Vermeidung erwähnter Straffe, wohl auf dieselben Obsicht zu tragen haben wird.
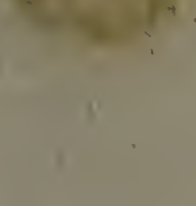
Wien den 20. July 1784.